

1195—1230. 1360—1393. 1942—1979), über Justif-Eshards Bibliographie (Mém. 1722, 59 u. 101; 1723, 750—784). Die Leiter des Unternehmens waren Anfangs Catrou und Tournemine (s. d. Art.), seit 1733 Rouillé, unter dem das Journal durchgreifend reformiert wurde und einen neuen Aufschwung nahm. Die bedeutendsten Mitarbeiter sind Bouchours (s. d. Art.), de Colonia, Lommire, Hardouin (s. d. Art.), dessen Extraganzen indeß auch gerade in dem Journal von Trévoux bekämpft wurden, Brumoy, Charlevoix. Von auswärtigen Gelehrten steuerte auch Leibniz einen Beitrag bei. Seit 1745 betheiligte sich das Journal unter der Leitung des P. Vertigier (s. d. Art.) besonders am Kampfe gegen die Encyclopädisten (s. d. Art. Diderot). Vertigiers Verhalten gegenüber war maßvoll und geschickt, seine Brundstücke sprach er in den Mém. 1750, 1534; 753, 2664. 2676 aus. Mit der Unterdrückung des Jesuitenordens in Frankreich (1762) hatte die Bedeutung der Zeitschrift ein Ende, obwohl sie unter verschiedenen Redacturen, zuletzt mit verändertem Titel, noch bis etwa 1782 ihr Dasein ißte. (Vgl. C. Sommervogel, *Table méthodique des Mémoires de Trévoux 1701 à 1775*, Paris 1864—1865, 3 vols., woselbst d. I, p. I—CI ein *Essai historique sur les Mémoires de Trévoux* steht.) [Keller S. J.]

Tribur, Synode zu, die unter König Alf in der ersten Hälfte des Monats Mai 895 in der kaiserlichen Pfalz Tribur bei Mainz abhaltene Versammlung, welche sich nach Berufung der Zusammenkunft als deutsche Reichssynode stellt. Sie wurde auf Befehl des Königs mit dem dreitägigen Fasten, Vitanen und Gebeten geleitet und erließ im Interesse der Kirchengerechtigkeit eine Reihe von Capiteln. Die Acten liegen in verschiedener Fassung vor. Der Text, welcher in Concilienfassungen Aufnahme fand (neuerdings Vulgata genannt), umfaßt außer dem Prolog 56 Capiteln. Eine zweite Sammlung enthält niger Capiteln und diese in kürzerer Fassung, runter auch einige, die nicht in der Vulgata hen; diese zweite Sammlung lag Regino von cüm (s. d. Art.) bei Abfassung seiner *Libri duo synodaliibus causis et disciplinis ecclesiasticis* vor, die etwa ein Jahrzehnt nach der Synode entstanden. Unter diesen Umständen nutzte Wafferschleben (Beiträge zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen, Leipzig 39, 1—38) die zweite oder die von Regino nutzte Sammlung als die authentische, die Vulgata aber für bloß vorbereitendes Actenmaterial, er die *prima actio* der Synodalverhandlungen zu sollen. Ähnlich urtheilte Phillips, in 1 Sitzungsberichten der Wiener Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse XLIX (1865), 3—784. Krause wies dagegen im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XVII (1892), 49—82. 281—326 die Vulgata als die authentischen Acten der Synode

nach. Doch entbehrt auch die zweite Sammlung nicht der Auctorität. Sie verdankt nach Allem einem der Synodalen, vielleicht dem Erzbischof Hatto von Mainz (vgl. d. Art. V, 1527), ihren Ursprung, und Regino zog sie der andern wohl wegen ihrer knappen und klaren Fassung vor. Sie ist übrigens selbst wieder in mehreren Recensionen vorhanden; in dem erst neuerdings herausgegebenen Codex von Chalons-sur-Marne umfaßt sie 35 nicht numerirte Capiteln (vgl. Neues Archiv XVIII [1893], 365 ff. 411 ff.; XX [1895], 289 bis 353). Wie in anderen Dingen weichen die beiden Sammlungen auch in der Angabe über die Zahl der Mitglieder der Synode ab. Die Vulgata enthält die Unterschrift von 22 Bischöfen, in erster Linie den Erzbischöfen von Mainz, Köln und Trier als den Vorsitzenden der Synode. Die andere Sammlung redet von 26 Bischöfen, und der Codex Diessensis gibt auch die Namen derselben an. Die Differenz erklärt sich wohl daraus, daß bei Unterzeichnung der Acten vier Bischöfe bereits abgereist waren. Die neueste und beste Ausgabe der Acten veranstaltete Krause in den Mon. Germ. hist. Capit. reg. Franc. II (1897), 196 sqq. (Vgl. Hefele, Conciliengeschichte IV, 2. Aufl., 552—561; Dümmler, Gesch. des östfränkischen Reiches III, 2. Aufl., Leipzig 1888, 395—401.) [v. Funk.]

Tricassinus, Karl Joseph, s. Rapuzinerorden VII, 130 f.

Tribuum bezeichnet in der kirchlichen Sprache eine religiöse Feier, Gebets- oder ascetische Übung, welche sich über drei auf einander folgende Tage erstreckt. *Triduum sacrum* (auch *triduum mortis Christi*, *triduum ante Pascha*) ist der liturgische Name für die drei letzten Tage der Charwoche (s. d. Art.), deren Feier derart privilegiert ist, daß sie die Feier oder Mitfeier von Heiligenfesten vollständig ausschließt. Die Thatfachen aus dem Leben des Herrn, welche diesen Tagen entsprechen, berücksichtigt das Officium nur in den Responsorien der Matutin, und zwar am Gründonnerstag das Leiden des Herrn am Oelberg, an den beiden übrigen Tagen sein Kreuzesleiden, seine Grabesruhe und die Trauer um seinen Hingang. Die Matutin und die einzelnen Horen beginnen nach den gewöhnlichen Vorübungen (Pater, Ave, Credo) ohne weitere Einleitungsformel mit der Psalmodie, haben kein Capiteln, kein kurzes Responsorium und keinen Hymnus und schließen mit dem Psalm Miserere und der nicht wechselnden, ohne Eingangsgruß und ohne Schluß gesprochenen Oration. In der Messe des Gründonnerstags (s. d. Art.) wird des Herrn Abendmahlsfeier begangen; den Altardienst des Charfreitags (s. d. Art.) bilden die allgemeinen Fürbitten, die Enthüllung und Verehrung des Kreuzes und die Communion des Celebranten (die *missa praesantificationum*); die Messe am Charfreitag (s. d. Art. Ostervigil) ist die anticipirte Messe der Osternacht. Am Gründonnerstag sind Privat-